

B. Inhalt und Grenzen der Staatsgewalt

I. Rechte des Bürgers

Artikel 6

(1) Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleichberechtigt.

(2) Boykotttetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.⁵ Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotttetze.

(3) Wer wegen Begehung dieser Verbrechen bestraft ist, kann weder im öffentlichen Dienst noch in leitenden Stellen im wirtschaftlichen und kulturellen Leben tätig sein. Er verliert das Recht, zu wählen und gewählt zu werden.

Artikel 7⁶

(1) Mann und Frau sind gleichberechtigt.

5. vgl. hierzu das Gesetz zum Schutze des Friedens vom 15. 12. 1950 (GBl. S. 1199), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 15.

6. vgl. hierzu

a) das Gesetz über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 27. 9. 1950 (GBl. S. 1037), Auszug abgedruckt in Teil I unter Ziff. 16.

b) die Anordnung über die Gleichberechtigung der Frau im Staatsangehörigkeitsrecht vom 30. 8. 1954 (ZBl. S. 431), abgedruckt in Teil I unter Ziff. 17.